

Vorbemerkungen:

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) gehört der Stellenplan zu den Pflichtanlagen des Haushaltsplanes. Er muss nach Anlage 10 zu § 8 GemHVO die Gesamtzahl der Stellen in den einzelnen Besoldungs- und Entgeltgruppen angeben.

Nach § 26 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) bedarf der Stellenplan der Zustimmung des Kreistages.

Erläuterungen:

Der Entwurf des Amtlichen Stelleplans 2015/2016 wird in der Personalausschusssitzung am 11.03.2015 beraten. Auf die Beschlussvorlagen zu den in 2015/2016 neu einzurichtenden Stellen, die Liste der in 2015/2016 wegfallenden Stellen und die Vorberatungen im Personalausschuss wird insoweit verwiesen. Über das Beratungsergebnis im Zuge der Sitzung des Personalausschusses am 11.03.2015 wird mündlich berichtet.

(Landrat)